

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 30. Juli 1981.

Bestandsdarstellung	
	Öffentliche Gebäude
	Wohngebäude
	Wirtschafts- und Industriegebäude
	Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe
	Arkaden und Durchfahrten
	Mauer
Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften	
Alte Höhenlage ü. N.N. z. B. 30,17	

Art und Maß der baulichen Nutzung	
	Kleinaliedlungsgebiete
	Reine Wohngebiete
	Allgemeine Wohngebiete
	Besondere Wohngebiete
	Dorfgebiete
	Mischgebiete
	Kerngebiete
	Industriegebiete
	Gewerbegebiete
	Sondergebiete

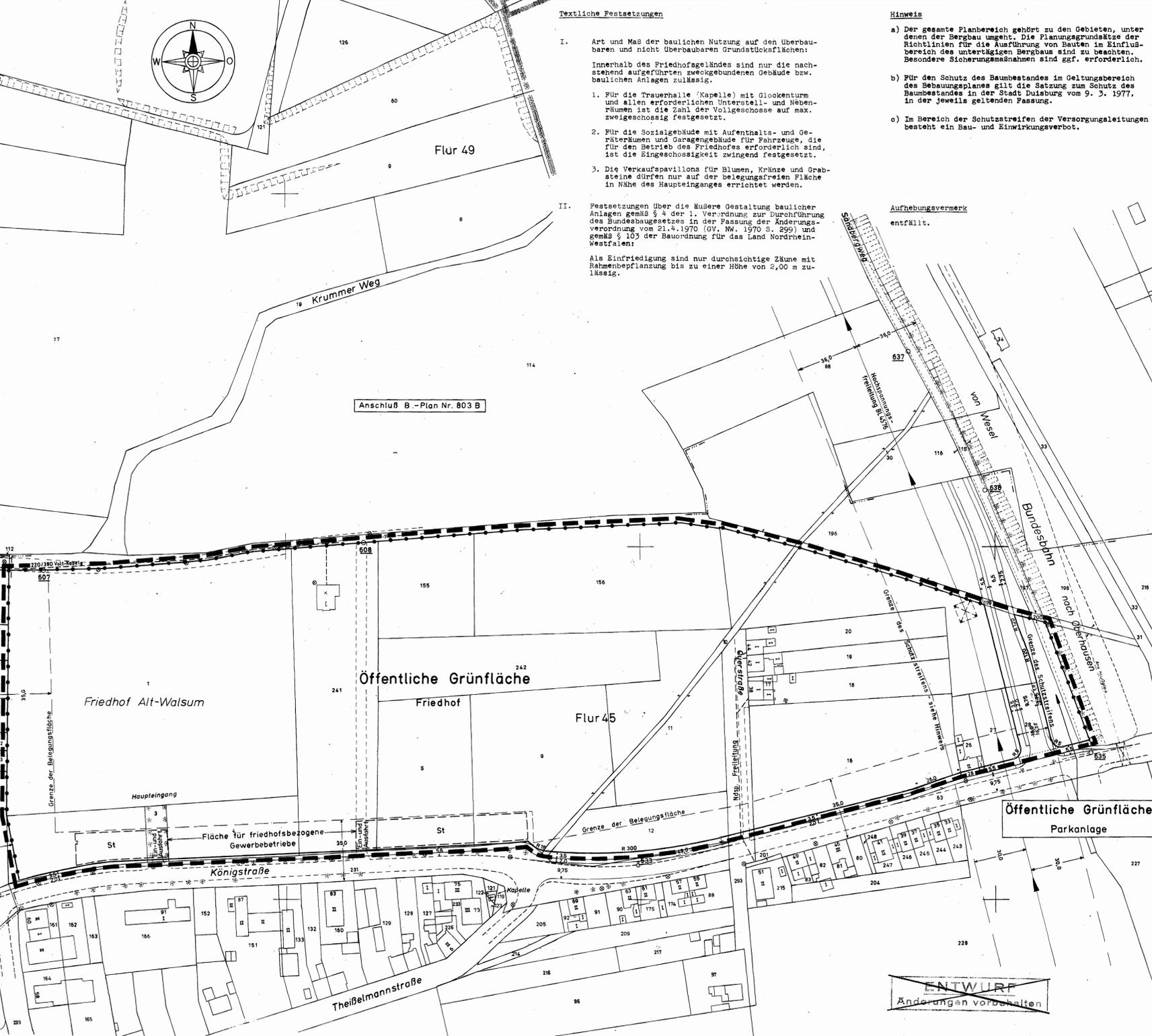
Begrenzungslinien	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Straßenbegrenzungs- und Baulinie
	Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
	Baulinie
	Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen	
	Straßenverkehrsflächen
	Öffentliche Verkehrsflächen
	Öffentliche Grünflächen

Sonstige Festsetzungen	
	Flächen für Stellplätze

Kennzeichnungen	
	Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gehört zu den Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (siehe Hinweis)

Nachrichtliche Übernahmen	
	Hochspannungsfreileitung mit Schutzstreifen (siehe Hinweis)



Textliche Festsetzungen

I. Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

Innerhalb des Friedhofsgeländes sind nur die nachstehend aufgeführten zweckgebundenen Gebäude bzw. baulichen Anlagen zulässig.

- Für die Trauerhalle (Kapelle) mit Glockenturm und allen erforderlichen Unterstell- und Nebenräumen ist die Zahl der Vollgeschosse auf max. zweigeschossig festgesetzt.
- Für die Sozialgebäude mit Aufenthalts- und Geräteräumen und Garagengebäude für Fahrzeuge, die für den Betrieb des Friedhofes erforderlich sind, ist die Eingeschossigkeit zwingend festgesetzt.
- Die Verkaufspavillons für Blumen, Kränze und Grabsteine dürfen nur auf der belegungsfreien Fläche in Nähe des Haupteinganges errichtet werden.

II. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der i. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299) und gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

Als Einriedung sind nur durchsichtige Zäune mit Rahmenpflanzung bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Hinweis

- Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Die Planungsgrundätze der Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflusbereich des untertägigen Bergbaus sind zu beachten. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind ggf. erforderlich.
- Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. 3. 1977, in der jeweils geltenden Fassung.
- Im Bereich der Schutzstreifen der Versorgungsleitungen besteht ein Bau- und Einwirkungsverbot.

Aufhebungsvermerk

entfällt.

Der Rat der Stadt hat am 22.08.1980 ... nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.	Duisburg, den 16.02.1982	Der Oberstadtdirektor In Vertretung (Siegel) gez. Giersch Beigeordneter
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.11.1980 ... gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht.	Duisburg, den 16.02.1982	Der Oberstadtdirektor In Vertretung (Siegel) gez. Giersch Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.	Duisburg, den	Der Oberstadtdirektor In Vertretung (Siegel) Beigeordneter
Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefasst.	Duisburg, den 16.02.1982	Der Oberstadtdirektor In Vertretung (Siegel) gez. Giersch Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am 01.02.1982 ... nach § 8 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.	Duisburg, den 16.02.1982	Der Oberstadtdirektor In Vertretung (Siegel) gez. Giersch Beigeordneter
Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 2a (8) des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 08.03.1982 ... bis 08.04.1982 ... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgeteilt.	Duisburg, den 29. Juli 1982	Der Oberstadtdirektor In Vertretung (Siegel) gez. Giersch Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am 12.07.1982 ... nach § 10 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Form sowie die Aufhebungen der Festsetzungen dieses Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.	Duisburg, den 29. Juli 1982	Der Oberstadtdirektor In Vertretung (Siegel) gez. Giersch Beigeordneter
Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom 08.11.1982 ... Az.: 35.2-12.02 (Dul 803 A) ... genehmigt worden.	Düsseldorf, den 08.11.1982	Der Regierungspräsident Im Auftrage (Siegel) gez. Giblich
Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 08.11.1982 ... Az.: 35.2-12.02 (Dul 803 A) ... ist am 20.12.1982 ... gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer ... des Rathauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 8 der 80. NW. wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.	Duisburg, den 19.01.1983	Der Oberstadtdirektor In Vertretung (Siegel) gez. Giersch Beigeordneter

Stadt Duisburg

BEBAUUNGSPLAN NR. 803 A

- Alt - Walsum -

für den Bereich zwischen Königstraße, Westgrenze des Friedhofes Alt - Walsum, Krummer Weg, Südgrenze der Flurstücke 7, 199 und 200 und der Bundesbahnstrecke Oberhausen - Wesel.

Gemarkung Walsum

Flur 45

Maßstab 1:1000

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBodG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BBodG I S. 2286) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Besondere von Investitionsverfahren im Städtebaurecht vom 6.7.1978 (BBodG I S. 848), Bauutzungsverordnung (BauVO) vom 15.9.1977 (BBodG I S. 1757), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung) vom 30.7.1981 (BBodG I S. 833), Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.1.1978 (GV. NW. S. 246) geändert durch Gesetz vom 10.7.1978 (GV. NW. S. 246).

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt -
- Hauptblätter - Nebenblätter -
- einer Begründung - dem Einmündungsvermerk -
- Blatt-Lagebeschriftung und - Blatt-Dieses Blatt -
- Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen
Teilen beizubehalten.
(Mit Ausnahme der Hauptblätter)

Duisburg, den **28. Jan. 1982**.....
Vermessungs- und Katasteramt

gez. Nüsse

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben
mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichkeit
übereinstimmen und daß die Festlegung der
städtebaulichen Planung geometrisch einwandfrei ist.

Duisburg, den **28. Jan. 1982**.....
Vermessungs- und Katasteramt

gez. Nüsse

Für die Erarbeitung des Planentwurfes.

Duisburg, den **28. Jan. 1982**.....
Stadtplanungsamt

gez. Kintner

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen
in Farbe geändert worden.

Duisburg, den

Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt

ENDAUSSERTIGUNG

Rechtsverbindlich seit: **20.12.82**